

S a t z u n g

**über die Reinigung der öffentlichen Straßen
und Wege in der Gemeinde Westoverledingen**

vom 10. März 1988

Satzung

über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Gemeinde Westoverledingen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes - NStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 10. März 1988 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschl. Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde Westoverledingen geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Parkbuchten, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschl. Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleich gestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen einschl. Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.

(6) Die Abs. 1 - 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2 Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Gemeinde Westoverledingen führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Westoverledingen eingesehen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Gemeinde Westoverledingen vom 23.12.1974 außer Kraft.

Westoverledingen, den 10. März 1988

Gemeinde Westoverledingen

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Anhang 1

Gemäß § 1 Abs. 5

Straßen, deren Fahrbahn einschl. der Fußgängerüberwege von der Gemeinde oder von sonstigen Baulastträgern selbst zu reinigen sind:

Kreisstraße 21 (Breinermoorer Straße)

Kreisstraße 22 (Esklumer Straße, Klosterstraße, Marker Straße, Völlener Dorfstraße)

Kreisstraße 23 (Deichstraße, Bahnhofstraße, Folmhuser Straße, Großwolder Straße und Blinkstraße)

Kreisstraße 24 (Ihrener Straße und Papenburger Straße)

Kreisstraße 50 (Fehntjer Straße)

Kreisstraße 56 (Furkeweg und Hauptstraße)

Kreisstraße 60 (Königstraße)

Kreisstraße 64 (Patersweg-Nord)

Hauptstraße